



Leistungsbeschreibung: Befreiung von der Ausweispflicht

Wenn Sie nicht alleine am öffentlichen Leben teilnehmen können, dann können Sie von der Ausweispflicht befreit werden, also von der Pflicht, einen Personalausweis zu haben. Das ist z.B. möglich, wenn Sie wegen einer Behinderung nicht mehr alleine das Haus verlassen können. Die Befreiung können Sie jederzeit rückgängig machen. Dazu genügt es, einen Personalausweis oder einen Reisepass zu beantragen.

Voraussetzungen

- keine selbständige Teilnahme am öffentlichen Leben
- kein gültiges Ausweis-Dokument
Sie haben keinen gültigen Personalausweis und keinen gültigen Reisepass mehr, entweder weil die Gültigkeit abgelaufen ist oder z.B. weil Ihr Ausweis gestohlen wurde.
- deutsche Staatsangehörigkeit

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- schriftlicher Antrag (Übersendung per Post möglich)
- Nachweis, dass Sie nicht alleine am öffentlichen Leben teilnehmen können z.B. durch eine Bescheinigung der Hausärztin oder des Hausarztes, des Krankenhauses, des Pflegeheimes oder des Pflegedienstes
- soweit vorhanden: Ihr alter Personalausweis oder Ihr alter Reisepass
- bei einem Antrag durch eine Vertreterin oder einen Vertreter:
 - Nachweis der Vertretungsmacht, z.B. durch eine Vollmacht oder einen Betreuerausweis
 - Ausweisdokument der Vertreterin oder des Vertreters, z.B. Personalausweis oder Reisepass

Welche Gebühren fallen an?

Es fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

§ 1 Personalausweisgesetz (PAuswG)

Formulare

- Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

